

Synopsis Änderung der Friedhofssatzung

§ 16 Allgemeines Alt	§ 16 Allgemeines Neu
(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ludwigshafen am Rhein; an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht im Rahmen dieser Satzung. (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst (1) die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne (2) die gärtnerische Gestaltung und die Pflege des Grabes (3) das Aufstellen eines Grabzeichens (3) Die Grabstätten werden beim Todesfall bzw. beim Erwerb des Nutzungsrechts überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen durch Bäume oder Anpflanzungen sind zu dulden. (4) Die Grabstätten werden angelegt als (1) Reihengräber und Familiengräber für Erdbestattungen (2) Reihengräber und Familiengräber für Urnenbeisetzungen (3) Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen in a) Urnenmauernischen b) Urnenstelen c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen d) Baumgräbern	1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ludwigshafen am Rhein; an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht im Rahmen dieser Satzung. 2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst 1. die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne 2. die gärtnerische Gestaltung und die Pflege des Grabes 3. das Aufstellen eines Grabzeichens 3) Die Grabstätten werden beim Todesfall bzw. beim Erwerb des Nutzungsrechts überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen durch Bäume oder Anpflanzungen sind zu dulden. 4) Die Grabstätten werden angelegt als 1. Reihengräber und Familiengräber für Erdbestattungen 2. Reihengräber und Familiengräber für Urnenbeisetzungen 3. Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen in a) Urnenmauernischen b) Urnenstelen c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen d) Baumgräber

(5) Die Wege zwischen den Gräbern sind einheitlich zu gestalten. Das erforderliche Material ist auf dem jeweiligen Friedhof erhältlich.	4. Erdreihen- und Urnenreihengräber als Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag 5) Die Wege zwischen den Gräbern sind einheitlich zu gestalten. Das erforderliche Material ist auf dem jeweiligen Friedhof erhältlich.
	§ 17 a Reihengräber mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag Neu
	1. Es werden Erdbeisetzungen, Urnenbeisetzungen in Einzelgräbern und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt. 2. Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages und der Errichtung eines Grabmales. 3. Die Grabstätten werden erst beim Todesfall überlassen. Die Überlassung erfolgt der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (§ 14).